



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 8. Februar 1971

Teil II Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
12.1.71	Zweite Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung.....	93
12.1.71	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung.....	93
22.1.71	Arbeitsschutzanordnung 2 — Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel —.....	95

Zweite Verordnung* über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung

vom 12. Januar 1971

§ 1

Der § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 16. November 1961 über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBI. II S. 503) erhält folgende Fassung:

„(1) Alle Halter und Fahrer von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern, die von der Deutschen Volkspolizei in der Deutschen Demokratischen Republik nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen oder registriert werden, sind bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik versichert. Versicherungsschutz besteht für den Fall, daß auf Grund von Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit aus dem Halten oder durch den Gebrauch dieser Fahrzeuge Schadenersatzansprüche gegen Halter oder Fahrer erhoben werden. Die Rechte und Pflichten der Beteiligten werden durch die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung geregelt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1971

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär

Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung

vom 12. Januar 1971

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die auf Grund von Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit gegen den Halter oder Fahrer des Kraftfahrzeuges (Versicherte) erhoben werden, wenn aus dem Halten oder durch den Gebrauch des Fahrzeuges

- Personen verletzt oder getötet wurden,
- Sachen beschädigt oder zerstört wurden oder abhanden gekommen sind,
- reine Vermögensschäden herbeigeführt wurden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar Zusammenhängen.

(2) Aufwendungen, die Versicherte oder andere Personen nach den gegebenen Umständen zur Minderung des Schadens bei versicherten Ereignissen für erforderlich halten durften oder die durch die Befolgung der entsprechenden Hinweise der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt) entstanden sind, werden von der Staatlichen Versicherung ersetzt. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren. Zu ersetzen sind auch Vermögensnachteile, die durch körperliche Schäden entstehen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Minderung des Schadens eintreten. Ein Ersatz der Aufwendungen und Vermögensnachteile erfolgt nicht, soweit hierfür andere staatliche oder betriebliche Leistungen gewährt werden.

(3) Jeder Versicherte kann seine Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

(4) Versicherungsfall ist das Schadenereignis, welches Schadenersatzansprüche gegen Versicherte zur Folge haben könnte.

* (1.) VO vom 16. November 1961 (GBI. II Nr. 78 S. 503)